

Akkreditierungsbericht: Programmakkreditierung Integrated Media and Communication (B.A.), Hochschule Hannover, 1718-xx-2

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Hannover			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Integrated Media and Communication			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2014			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	24			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	24			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	22			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Es ist der Nachweis der Besetzung oder adäquaten Vertretung der Professuren Marketingkommunikation und Medientechnologie (Medienstrategie und Medienmanagement) zu erbringen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Zielsetzung des Studiengangs ist nach Darstellung der Hochschule die grundlegende, an den veränderten Rahmenbedingungen des digitalen Wandels orientierte Ausbildung für die Kommunikationsbranche. Vermittelt werden Inhalte und Methoden der Studienfächer Mediendesign, Medienmanagement, Marketing und Kommunikationswissenschaft, fokussiert auf die Relevanz für die Strategie, Kreation, Produktion und Media-Steuerung von Kommunikationskampagnen und Medienprojekten.

Der Studiengang ist als dualer praxisintegrierender Vollzeitstudiengang konzipiert, in dem bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 ECTS-Punkte vergeben werden. Integriert in den Studiengang ist die Ausbildung zum/zur Gestaltungstechnischen Assistent/in (GTA) in Verbindung mit den (unmittelbar benachbarten) Multimedia berufsbildenden Schulen Hannover (MMbbS). Dabei werden im ersten Studienabschnitt (1.-4. Semester) in den Lehrveranstaltungen der MMbbS, die in die Studienmodule integriert sind und exklusiv für die Studierenden des Studiengangs angeboten werden, die gestaltungstechnischen Grundlagen des Studiengangs vermittelt.

Daneben sind insgesamt neun Praktikumsphasen in das Studium integriert: Nach einem dreiwöchigen Einstiegspraktikum zu Beginn des Studiums folgen im ersten Studienabschnitt im Wechsel der Lernorte jeweils vier etwa dreimonatige Unterrichts- und Praxisphasen. Der zweite Studienabschnitt (5.-8. Semester) beginnt mit einem ca. 17-wöchigen Hochschulsemester, an das sich im sechsten und siebten Semester zwei (insgesamt neunmonatige) Praxisphasen anschließen. Alle Praxisphasen werden durch ein Seminar kontinuierlich begleitet, mit den Studierenden diskutiert, in einem ausführlichen Bericht abschließend reflektiert und in einem thematischen Schwerpunkt wissenschaftlich vertieft bzw. bezogen auf einen Designprozess methodisch reflektiert.

Als Praxispartner kommen Kommunikations- und PR-Agenturen, Marketing- und PR-Abteilungen größerer Firmen oder Verlage und Medienproduktionshäuser in Frage. Es wird u.a. mit dem Gesamtverband Kommunikationsagenturen (GWA) kooperiert.

Der Studiengang wurde 2014 erstakkreditiert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe zeichnet sich der Studiengang durch einen hohen Praxisbezug und eine gelungene Anwendungsorientierung aus. Die zu erwartende Berufsbefähigung der Absolventen/-innen ist gut. Dies bestätigte auch das Gespräch mit den Partnerunternehmen, nach deren Aussage die hier ausgebildeten Absolventen/-innen dringend benötigt werden. Die Lerninhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs werden durch das duale Konzept gut realisiert. Insgesamt ist die inhaltliche, organisatorische und zeitliche Verzahnung (sehr gute Taktung der Praxisblöcke) der beiden Lernorte nach Einschätzung der Gutachter gut gelungen. Es werden gut geeignete Lehr- und Lehrformen (z.B. seminaristische Vorlesung, Gruppenarbeit) und abwechslungsreiche Prüfungsformen eingesetzt. Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenem wissenschaftliche Niveau.

Bei der Begehung sind das Engagement der Lehrenden und die sehr intensive und persönliche Betreuung der Studierenden deutlich geworden.

Die sächliche Ausstattung ist gut geeignet für den angebotenen Studiengang. In der ansonsten guten personellen Ausstattung fehlt allerdings noch die Besetzung der Professuren Marketingkommunikation und Medientechnologie (Mediastrategien und Medienmanagement). Daneben wird empfohlen, eine eigene Stelle zur Koordination des Studiengangs einzurichten, um der anspruchsvollen Koordination und Beratung für den Studiengang auch künftig nachkommen zu können und die die Professuren zu entlasten.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	6
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	7
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	7
3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	15
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	16
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	16
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	17
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	17
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	18
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	18
4 Begutachtungsverfahren	19
4.1 Allgemeine Hinweise	19
4.2 Rechtliche Grundlagen	19
4.3 Gutachtergruppe	19
5 Datenblatt	20
5.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	20
5.2 Daten zur Akkreditierung	20
6 Glossar	21
Anhang	22

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der zur Akkreditierung vorgelegte duale Bachelorstudiengang Integrated Media & Communication ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert. Als Zugangsvoraussetzung wird in der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang (§ 2 (1)) eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz (§ 18 NHG) genannt. Der Studiengang zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ermöglicht. Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Als mögliche Berufsfelder für die Absolventen und Absolventinnen werden in den Antragsunterlagen Kommunikationsagenturen bzw. größere Unternehmen und Organisationen in PR und Marketingkommunikation genannt.

Der Studiengang ist als duales Vollzeitstudium konzipiert und entspricht mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bei insgesamt 240 zu vergebenden ECTS-Punkten den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es ist eine Bachelorarbeit vorgesehen, für die 12 ECTS-Punkte vergeben werden. Laut § 7 (14) der Allgemeinen Prüfungsordnung ist eine Problemstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden von den Studierenden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen (SPO § 6 (3)).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den dualen Bachelor-Studiengang Integrated Media & Communication“ (§ 2) regelt den Zugang gemäß dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) § 18. Darüber hinaus sind die Anmeldung für eine Ausbildung zur gestaltungstechnischen Assistentin oder zum gestaltungstechnischen Assistenten an einer kooperierenden berufsbildenden Schule sowie der Nachweis einer vorvertraglichen Vereinbarung mindestens über die Dauer der ersten beiden Semester erforderlich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach dem erfolgreichen abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen. Es wird ein Bachelor of Arts vergeben, der nach MRVO (§ 6 (2) 1.) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen vorgesehen ist. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der vorgelegte Studiengang ist modularisiert. Die Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Es wurden die Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle erforderlichen Angaben enthalten. Dabei sind die Qualifikationsziele des Moduls auf Ebene des Moduls angegeben, die Inhalte auf Ebene der Lehrveranstaltung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang werden insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Dabei sind jedem der Module ECTS-Punkte zugeordnet, in Anhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden. Laut Anlage des Besonderen Teils der Prüfungsordnung (§ 5 (4) mit Anlage B2) entspricht ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden.

Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz und Selbststudium.

In der Regel werden für die Module mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben. Ausnahmen bilden zwei Module mit einem Umfang von je 4 ECTS-Punkten („Marketing III“ und „Vernetzte Kommunikation“), das Unterschreiten wurde nachvollziehbar didaktisch begründet. (durch Seminaristischen Unterricht mit gemeinsamer Textlektüre wird hier die Selbstlernzeit reduziert, die dafür der Bearbeitung der Projekte im entsprechenden Semester zur Verfügung stehen kann.)

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. In einem Semester werden jeweils 30 ECTS erreicht. Dies entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen dualen Studiengang, bei dem die Ausbildung zur bzw. zum Gestaltungstechnischen Assistent/in an der Multimedia berufsbildende Schulen Hannover (MMbbS) integriert ist. Im ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) sind Lehrveranstaltungen der MMbbS in die Module des Studiums integriert. Daneben sind insgesamt neun Praktikumsphasen in das Studium integriert: Nach einem dreiwöchigen Einstiegspraktikum zu Beginn des Studiums folgen im ersten Studienabschnitt im Wechsel der Lernorte jeweils vier etwa dreimonatige Unterrichts- und Praxisphasen. Der zweite Studienabschnitt beginnt mit einem ca. 17-wöchigen Hochschulsemester, an das sich im sechsten und siebten Semester zwei (insgesamt neunmonatige) Praxisphasen anschließen.

Die Verzahnung der Lernorte und der dadurch entstehende Mehrwert werden in der Antragsdokumentation dargestellt. Den Antragsunterlagen zufolge sind alle Lehrveranstaltungen der MMbbS Bestandteil von Modulen, in denen die gestaltungstechnische Lehre und die Praktika der Ausbildung zur Gestaltungstechnischen Assistentin oder zum Gestaltungstechnischen Assistenten mit den methodischen und theoretischen Inhalten der Hochschullehre systematisch verbunden werden. Alle Praxisphasen werden durch ein Seminar kontinuierlich begleitet, mit den Studierenden diskutiert, in einem ausführlichen Bericht abschließend reflektiert und in einem thematischen Schwerpunkt wissenschaftlich vertieft bzw. bezogen auf einen Designprozess methodisch reflektiert.

Vertragliche Regelungen wurden vorgelegt.

Eine Beschreibung der Kooperation mit den Partnerunternehmen findet sich auf den Internetseiten der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig.

3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Vor-Ort-Gespräche wurde über die Entwicklung des Studiengangs und insbesondere auch über die Verzahnung mit der Lehre der MMbbS und der Ausbildung bei den Praxispartnern gesprochen. Weiteres Thema war die Entwicklung der Personalausstattung des Studiengangs.

3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele hinsichtlich der wissenschaftlichen/künstlerischen Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung sind in den Antragsunterlagen ausführlich erläutert und z.B. in der Studiengangsbroschüre und im Diploma Supplement genannt.

Im Diploma Supplement wird das Qualifikationsprofil wie folgt beschrieben:

„Der duale Bachelor-Studiengang Integrated Media and Communication vermittelt die theoretischen Grundlagen und die anwendungsbezogenen Kompetenzen für den Berufseinstieg in den kreativen, strategischen oder organisatorischen Feldern der Unternehmenskommunikation (Marketing und PR) bzw. in Agenturen für Kommunikation, Marketing und PR. Das Qualifikationsprofil ist offen für spätere Spezialisierungen mit kreativem, strategischen oder kaufmännischem Schwerpunkt bzw. auf spezifische Bereiche der Medienproduktion.“

In den Antragsunterlagen heißt es u.a.:

„Das Verständnis der Typologie und Struktur von Unternehmen, die Grundlagen der Kommunikation für PR und Marketing sowie ein breites methodisches Instrumentarium bieten den fachlichen Hintergrund zur Konzeption, Kreation und Steuerung von Kommunikationskampagnen und Medienprojekten.

Die integrierte schulische Berufsausbildung zum*zur Gestaltungstechnischen Assistent*in ergänzt handwerkliche Medienkompetenz in Fotografie, Grafikdesign, Bewegtbildproduktion, Webdesign und interaktiven Medien. Die eigene medienpraktische Erfahrung erleichtert es den Studierenden die Prozesse der Kreation und Realisierung angemessen einzuschätzen, hilft dabei aber auch in der Produktion eigene Talente zu erkennen und zu entfalten.

In Verbindung mit den Praxisphasen, die kennzeichnend für das damit in doppelter Hinsicht duale Studium sind, erfahren sich die Studierenden in unterschiedlichen Rollen und verschiedenen Lernumgebungen. Diese „Reibungen“ betreffen nicht nur das Spannungsverhältnis von Theorie zu Praxis, sondern auch die Begegnungen mit unterschiedlichen Professionen und Persönlichkeiten.

Ein weiterer Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung resultiert aus der Notwendigkeit, sich in der Analyse und Kreation von Kommunikationsleistungen emotional zu öffnen und auch gegenüber fremden Zielgruppen und Lebenssituationen emphatisch zu sein. In der Projektarbeit lernen die Studierenden daher nicht nur sachliche, sondern vor allem auch emotionale Botschaften treffend und wirksam zu formulieren, denn Kommunikation ist nur mit wenigen Ausnahmen rein sachorientiert. Ein gutes „Feeling“ für unterschiedliche soziale Milieus und Zielgruppen setzt hohe soziale Kompetenz, Empathie und gleichzeitig die Fähigkeit zu Distanz voraus, um daraus Kommunikationsleistungen entwickeln zu können. [...]

Der Fokus des BA IMCdual auf die planerische Kompetenz in Kreation und Strategie prädestiniert nach Einschätzung des Gesamtverband Kommunikationsagenturen GWA e.V. für eine Karriere im Projekt- und Agenturmanagement. Als grundlegender Bachelor-Studiengang bietet der BA IMCdual jedoch auch Design-Talenten, die später im Artwork arbeiten wollen, ein Hintergrundverständnis für Kommunikationsprozesse in Marketing und PR und damit eine sehr gute branchenspezifische Orientierung.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Dies und die Vermittlung der Studieninhalte auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenen künstlerischen und wissenschaftlichen Niveau wird unter anderem aus den Beschreibungen im Modulhandbuch deutlich. Die Gutachtergruppe hatte während der Begehung auch Gelegenheit, sich vom angemessenen Niveau der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

Der hohe Praxisanteil stellt die Berufsbefähigung der Absolventen/-innen sicher. Der Bezug zur Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventen/innen ist nicht zuletzt durch die Lehr- und Lernformen in Verbindung mit dem hohen Praxisanteil nachvollziehbar. Bei der Konzipierung des Studiengangs wurde erkennbar auch auf Modulebene neben der Fachkompetenz Fokus auf die Entwicklung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz gelegt.

Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität (s. u.a. Modulbeschreibungen) und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, die Beschreibung der konzeptionellen Ausrichtung des Studiengangs hinsichtlich einer besseren Balance zwischen Generalisten und Spezialisten zu schärfen und der guten gelebten Praxis im Studiengang anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5: Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der achtsemestrige Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. In den ersten Studienabschnitt (1. - 4. Semester) ist die GTA-Ausbildung integriert und einzelne Lehrveranstaltungen zu Grundlagen finden an der direkt benachbarten MMbbS statt. Insgesamt werden von den 120 ECTS-Punkten im ersten Studienabschnitt 44 in den Praxisphasen und 19 in Lehrveranstaltungen der MMbbS erworben. Alle Module sind Pflichtmodule.

Nach einem dreiwöchigen Praktikum (Praxisphase 1, 11 ECTS) werden im ersten Semester das Modul „BWL und Marketing I“ (5 ECTS-Punkte), das Modul „Visuelle Kommunikation I“ (8 ECTS, mit den Lehrveranstaltungen „Grundlagen der visuellen Kommunikation“, „Ideation/Entwurf“, „Einführung Grafikdesign“/ (MMbbS) und „Einführung Fotografie“/(MMbbS)) und das Modul „Audiovisuelle Kommunikation I“ (6 ECTS, mit den Lehrveranstaltungen „Bewegtbild für Marketing und PR“, „Einführung Videoaufnahme“/(MMbbS) und „Einführung Videoschnitt“/(MMbbS)) durchgeführt.

Auch in den folgenden drei Semestern ist jeweils eine Praxisphase im Umfang von 11 ECTS-Punkten integriert. Daneben setzt sich das zweite Semester aus dem Modul „Interaktive Medien 1“ (5 ECTS, aus den Lehrveranstaltungen „Konzepte und Kreation von interaktiven Medien“ und „Realisierung interaktiver Medien 1“/(MMbbS)), dem Modul „Visuelle Kommunikation II“ (6 ECTS, mit den Lehrveranstaltungen „Kommunikationsdesign“, „Texten für Werbe- und Informationsmedien“ und „Druckvorstufe, Drucktechnologie und Konfektionierung“/(MMbbS)) zusammen.

Im dritten Semester sind das Modul „Marketing II“ (4 ECTS), das Modul „Mediastrategie und Medienmanagement“ (6 ECTS, mit den Lehrveranstaltungen „Mediastrategie und Medienmanagement“, „IT-Workflow, Kommunikationstechnologie und Tools“ und „Datenmanagement-Datenbanken“/(MMbbS)) und das Modul „Audiovisuelle Kommunikation II“ (9 ECTS, mit den Lehrveranstaltungen „Bewegtbild für Marketing und PR-Projekt“ und „Videoproduktion II - Projekt“/(MMbbS)) zu belegen.

Das vierte Semester wird von den Modulen „Vernetzte Kommunikation“ (4 ECTS), „Mediastrategie und Medienplanung“ (9 ECTS) und „Interaktive Medien II“ (6 ECTS, Lehrveranstaltungen: „Konzeption Integrated Media“ und „Realisierung interaktiver Medien II“/(MMbbS)) gebildet.

Der zweite Studienabschnitt nach Abschluss der Ausbildung (5.-8. Semester) besteht aus längeren Praxisphasen im Wechsel mit Modulen aus Lehrveranstaltungen an der Hochschule. In einem 17-wöchigen Hochschulsesemester werden Methoden und Inhalte des ersten Studienabschnitts im Rahmen von umfangreichen Lehrkooperationen in Strategie und Kreation zusammengeführt. Es schließen in Verbindung von sechstem und siebtem Semester zwei Praxisphasen an, sodass eine neunmonatige Praxisphase entsteht.

Zu belegen sind die Module „Medienökonomie und Recht“ (5. Semester, 6 ECTS), „Kommunikationsprojekt“ (5. Semester, 18 ECTS), „Kommunikationswissenschaft I“ (6. Semester, 6 ECTS), „Kommunikationswissenschaft II“ (7. Semester, 6 ECTS). Daneben werden die Praxisphasen V bis VII im Umfang von (6, 24, 24 und 16 ECTS) durchgeführt. Abgeschlossen wird das Studium im 8. Semester mit der Bachelorthesis im Umfang von 12 ECTS-Punkten und einem begleitenden Studienabschlussseminar (2 ECTS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Durch die Integration der Lehrveranstaltungen der MMbbS werden in den ersten Semestern neben den theoretischen auch praktische Grundkenntnisse vermittelt, die in den Praxisphasen von den Studierenden eingesetzt werden können. Der zunehmende Kompetenzerwerb im Studium ist nachvollziehbar dargestellt worden. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile, bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Beispiel hierfür sind das projektorientierte Arbeiten und die Bildung von Lerngruppen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt allerdings, die Benennung der Module noch besser an die Inhalte anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 1 Satz 4: Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der duale Studiengang weist kein spezifisches Mobilitätsfenster aus und ist als duales Modell mit einem kompakten Stundenplan ohne Wahlpflichtveranstaltungen konzipiert. Allerdings haben Studierende, in Absprache mit ihren Praxispartnern, bereits häufiger die „GO-OUT“-Stipendien der Hochschule genutzt und einzelne Praxisphasen im Ausland absolviert (Kanada, USA, UK, Tschechien) bzw. an Projekten teilgenommen, die international umgesetzt wurden (Spanien, UK, Irland, F, Kroatien).

Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist im § 10 der Studienordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Voraussetzungen für Auslandsmobilität durch die von der Hochschule dokumentierten Maßnahmen grundsätzlich gewährleistet. In der Regel erschwert allerdings die Arbeitstätigkeit der dual Studierenden die Realisierung von Auslandsaufenthalten während des Studiums. Die oben aufgeführten Instrumente zur Förderung der studentischen Mobilität seitens der Hochschule sind daher für einen dualen Studiengang ausreichend. Im Gespräch bestätigten die Studierenden und Unternehmenspartner die Bereitschaft der Hochschule zur Unterstützung.

Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (APO, § 5) entspricht dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (vom 16. Mai 2007).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 2: Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Nach Angaben der Hochschule stehen dem Studiengang derzeit drei Professuren und eine weitere hauptamtliche Stelle (Akademischer Direktor, 16 SWS) zur Verfügung. Besetzt ist derzeit neben der Stelle des Akademischen Direktors eine Professur „Film- und Fernsehproduktion Corporate Media“ (18 SWS, bis Sommer 2022). Daneben wird eine Professur im Umfang von 18 SWS aufgeführt, die noch nicht denominiert ist, eine Professur „Medientechnologie“ (unbesetzt, im Umfang von 9 SWS), die zum WS 19 in „Mediastراتيجien und Medientechnik“ verändert werden soll und eine weitere (unbesetzte) Professur „Visuelle Kommunikation“ mit 9 SWS, die in „Interdisziplinäres Design“ verändert werden soll und derzeit im Rahmen eines Lehrimportes vertreten wird.

Daneben werden drei Lehrbeauftragte aus der Praxis, Lehrimporte innerhalb der Hochschule (fünf hauptamtlich Lehrende der Hochschule z.B. in den Bereichen Medienrecht, PR, Veranstaltungskonzeption) und fünf Lehrende der MMbbS an der Lehre im Studiengang beteiligt. Eine Lehrverflechtungsmatrix und die Lebensläufe der Lehrenden wurden vorgelegt.

Die Hochschule Hannover bietet im Ressort Studium und Lehre des Zentrums für Lehre und Beratung auf Wunsch hochschuldidaktische Begleitung an. Die Angebote der didaktischen Beratung und der hochschuldidaktischen Qualifizierung sowie dem Zertifikatsprogramm WindH richten sich an die Lehrenden der Hochschule und unterstützen sie u.a. dabei, die eigene Lehrpraxis weiterzuentwickeln und innovative Lehrformate einzusetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Fachhochschule durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet, Grundlagen der Gestaltung werden durch die Lehrenden der MMbbS vermittelt, und Lehrbeauftragte tragen zum hohen Praxisbezug des Studiengangs bei. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Allerdings sind zur Sicherstellung der auch quantitativ ausreichenden Ausstattung mit hauptberuflich Lehrenden die Professuren zu besetzen oder adäquat zu vertreten. Daneben wird empfohlen, eine eigene Stelle zur Koordination des Studiengangs einzurichten, um der anspruchsvollen Koordination und Beratung für den Studiengang auch künftig nachkommen zu können und die Professuren zu entlasten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Es ist der Nachweis der Besetzung oder adäquaten Vertretung der Professuren Marketingkommunikation und Medientechnologie (Medienstrategie und Medienmanagement) zu erbringen.

§ 12 Abs. 3: Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang nutzt das ehemalige Kino des Planet MID als Medienhörsaal, in dem auch medienbezogenen Tagungen mit externen Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft stattfinden. Viele Veranstaltungen werden gemeinsam mit der Hochschule für Musik, Theater und Medien und der nordmedia (Film- und Mediengesellschaft für Niedersachsen und Bremen) durchgeführt, die ebenfalls auf dem Campus Expo Plaza angesiedelt sind. Unmittelbar benachbart zum Planet MID liegt die Medien-Berufsschule (MMBbS) mit eigenem TV-Studio, Schnittplätzen und moderner Medientechnik.

Die Studierenden haben im Planeten Zugang zu Arbeitsplätzen mit aktueller Film-, Gestaltungs-, Medien- und Projektmanagementsoftware. Dazu gibt es in der Campus Medienwerkstatt einen umfangreichen Gerätepool mit Equipment für externe Dreharbeiten, sowie Film- und Audiostudios. Über „IMC-Campus“, eine Lernmanagementplattform sind Studierende immer mit Ihren Dozenten und IMC-Kommilitonen vernetzt und können News, Studienarbeiten, Literatur und Medieninhalte austauschen bzw. Seminar- und Projektgruppen organisieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung hatte die Gutachtergruppe die Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten der Hochschule zu begehen. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Seminarräume modern ausgestattet und die zur Verfügung stehende Ausstattung kann durch die gemeinsame Nutzung auf einem hohen technischen Stand angeboten werden. Den Studierenden wird damit eine angemessene Lernumgebung geboten. Die Bibliothek ist zwar eher klein, gewährleistet den Studierenden aber ausreichend Studienmaterialien durch die Einrichtung von Semesterapparaten und den Zugriff auf elektronische Medien und Fernleihe. Damit ist auch das Angebot wissenschaftlicher Literatur ausreichend.

Insgesamt verfügt der Studiengang nach Ansicht der Gutachtergruppe über eine angemessene Ressourcenausstattung (einschließlich des nichtwissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung, IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 4: Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit Ausnahme der Praxisphasen, für die neben dem Praxisbericht (PB) ein Portfolio (Pf) zur Praxisreflexion abzugeben ist, werden alle Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Bei einigen Modulen ist eine Auswahl verschiedener Prüfungsformen vorgesehen, um die didaktischen Konzepte der Lehrenden anpassen zu können.

Mögliche Arten der Prüfungsleistungen sind in der Anlage zur Prüfungsordnung genannt. Im vorgelegten Konzept werden davon, neben den beiden bereits genannten Prüfungsformen Klausuren (K), Mündliche Prüfungen (M), Hausarbeiten (H), Referate, (R) Präsentationen (P) sowie (ggf.) ein Entwurf (E) und die Bachelorarbeit (BAA) eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ermöglichen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Vielfalt der einzelnen Prüfungsformen ist positiv hervorzuheben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 5: Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bis auf eine Vorlesung (Einführung PR) sind alle Veranstaltungen (einschließlich der Lehrveranstaltungen der MMbbS) inhaltlich und methodisch ausschließlich für diesen Studiengang konzipiert. Lehrveranstaltungen und Praxisphasen sind nach einem für das gesamte Studium geplanten Zeitplan geblockt. Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneiden sich nicht. Die befragten Studierenden und Absolventen/-innen bestätigten die Angemessenheit des Workloads.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht den Studiengang als gut studierbar an. Der Workload erscheint angemessen, die Prüfungsdichte in Klausurphasen wird als hoch, aber angemessen eingeschätzt, was in den Gesprächen mit den Studierenden und Unternehmen bekräftigt wurde. Der durch die speziell für den Studiengang angebotenen, geblockten Lehrveranstaltungen gut planbare und verlässliche Studienbetrieb mit überschneidungsfreiem Lehrangebot stellt eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sicher.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 6: Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich um ein duales Studiengangskonzept, das durch sich abwechselnde Präsenzphasen an den Lernorten Hochschule/MMbbS und Partnerunternehmen gekennzeichnet ist.

Die Studierenden erwerben im ersten Studienabschnitt den in das Studium integrierten GTA-Abschluss. Während des gesamten Studiums sind die Studierenden bei einem Praxispartner angestellt und erhalten eine Ausbildungsvergütung. Sie studieren somit praxisnah und können eine klare Vorstellung über ihr späteres Berufsfeld gewinnen. Es besteht die Möglichkeit, einen Praxispartner zu wechseln, sollte die fachlich adäquate Beschäftigung nicht mehr gegeben sein. Die Hochschule unterstützt bei der Suche eines neuen Partnerunternehmens.

Ansonsten siehe auch Abschnitt „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika des Profils als dualer Studiengang angemessen darstellt. In den Gesprächen vor Ort mit der Hochschule, Partnerunternehmen und bisherigen Studierenden wurde das duale Konzept durchweg positiv bewertet. Die Lerninhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs werden durch das duale Konzept gut realisiert. Insgesamt ist die inhaltliche, organisatorische und zeitliche Verzahnung der Lernorte Hochschule, MMbbS und Praxispartner nach Einschätzung der Gutachter gut gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

§ 13 Abs. 1: Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehrenden gewährleisten die fachliche Aktualität durch eigene Forschungstätigkeit und die Teilnahme an Fachtagungen. Exkursionen zu den Leitveranstaltungen der Branche und zahlreiche Gastvorträge fördern den Austausch über aktuelle Entwicklungen und Trends. Ab 2019 ist im Rahmen der Kooperation mit dem GWA (Bundesverband der führenden Kommunikationsagenturen) und den kooperierenden Agenturen/Unternehmen ein intensiver fachlicher Austausch geplant.

Das Studiengangsprofil wurde nach Darstellung der Hochschule zur Reakkreditierung in Hinblick auf die Studieninhalte Strategie und Media geschärft, um den neueren Entwicklungen in Marketingkommunikation und PR Rechnung zu tragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Instrumente, mit denen die Hochschule die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen. Das hohe Engagement der Lehrenden und das Bewusstsein für Qualität und eine gute Markteinschätzung sind bei der Begehung deutlich geworden.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird mit diesen Instrumenten die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 13 Abs. 2: Lehramt

Nicht einschlägig.

§ 13 Abs. 3: Lehramt

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat dargelegt, wie das Qualitätsmanagementsystem die Lehr-, Forschungs- und Servicequalität am Lernort Hochschule, MMbbS und Unternehmen und bei der strukturellen und inhaltlichen Verknüpfung der Theorie-Praxis-Phasen sicherstellt. So unterliegt der Studiengang unter Beteiligung der Studierenden und Absolventen und Absolventinnen einem in das Qualitätsmanagement eingebetteten kontinuierlichen Monitoring. Im Rahmen der studentischen Lehrevaluation wird jede Lehrveranstaltung mindestens alle zwei Jahre bewertet (Evaluationsordnung, § 5). Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung werden anschließend hochschulintern veröffentlicht.

Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft, und die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Laut der vorgelegten Evaluationsordnung wird die durch das Evaluationsverfahren erbrachte Bestandsaufnahme der Qualität der Lehre sowie die darauf aufbauenden Maßnahmenpläne in Form eines Selbstreports als Grundlage für strategische Planungen genutzt, die in regelmäßigen Abständen zwischen dem Präsidium und den Fachbereichen abgestimmt und vereinbart werden.

Eine Absolventenbefragung konnte erstmalig 2018 durchgeführt werden. Die Ergebnisse wurden vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring (s.o.). Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Bei den Gesprächen ist die gute Gesprächskultur aller Beteiligten deutlich geworden. Die Studierenden berichteten von einer guten Ansprechbarkeit der Lehrenden und der Behebung von auftretenden Problemen.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfassenden qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschule und betrachtet diese als ausreichend, um den Studienerfolg sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Hannover verfolgt nach eigenen Aussagen das Ziel einer barrierefreien Hochschule und nimmt derzeit parallel mit fünf anderen Hochschulen an dem Diversity-Audit „Vielfalt Gestalten“ des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft teil. Daneben wurde das Zertifikat „Total-E-Quality Prädikat“ erworben und am „audit familiengerechte hochschule“ teilgenommen.

men. Die Hochschule verfügt über eine zentrale Einrichtung Soziale Öffnung, ein Servicebüro Beeinträchtigung und Studium, ein Gleichstellungsbüro sowie neben einer Gleichstellungsbeauftragten auf Hochschulebenen auch dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in den einzelnen Fakultäten.

Seit 2013 verfügt die HsH über die „Richtlinie der Hochschule Hannover für das Beschwerdeverfahren bei Gewaltausübung, Benachteiligung, Belästigung und Diskriminierung von Studierenden, Angehörigen, Beschäftigten sowie Gästen der Hochschule“.

Die Konzepte zur Gleichstellung werden auf Ebene des Studiengangs umgesetzt. Die Ziele und Maßnahmen in Bezug auf die Gleichstellungsaktivitäten der Fakultät sind im Gleichstellungsplan sowie im Fakultätsstrukturkonzept formuliert und werden von den insgesamt vier dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät (jeweils zwei in den Abteilungen Design und Medien DM sowie Information und Kommunikation IK) verfolgt und unterstützt.

An der Fakultät III wurde 2015 eine Koordinationsstelle für Gender und Diversity eingerichtet. Die Koordinationsstelle „same difference“ bündelt die Aktivitäten der Fakultät Medien, Information und Design im Bereich Gender und Diversität mit dem Ziel, entsprechende Projekte und Veranstaltungen zu unterstützen, zu initiieren und durchzuführen. Die Fakultät verfolgt das Ziel der Realisierung familienfreundlicher Studien- und Prüfungsbedingungen, die zur Vereinbarkeit von Studium und Familie beitragen und bietet Studierenden mit Kindern am Expo-Campus entsprechend Einrichtungen (Eltern-Kind-Raum, Ruheraum etc.) an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über ausreichende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die Konzepte der Hochschule werden z.B. durch die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten bis auf Ebene der einzelnen Abteilungen und durch Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (s.o.) auch am Standort des Studiengangs berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Grundlage der Kooperation mit der MMbbS ist eine Entschließung des Schulträgers auf Basis einer grundsätzlichen Zustimmung des Kultusministeriums. Die Details der Zusammenarbeit regelt ein Kooperationsvertrag, der vorgelegt wurde. Die Lehrveranstaltungen der MMbbS sind Bestandteile der Module und es erfolgt eine enge kontinuierliche Abstimmung mit den jeweiligen Modulverantwortlichen.

Mit den Partnerunternehmen (PR- und Marketingagenturen, Verlage oder größere Unternehmen mit PR- und Marketingabteilungen) werden einzelne Kooperationsverträge abgeschlossen. Unter anderem wird auf eine ausreichende fachliche Kompetenz der Praxisbetreuer im Unternehmen geachtet, welche durch eine Qualifikation im fachlichen Spektrum des Studiengangs, entsprechend mindestens einem Bachelorabschluss, nachgewiesen wird. Der Kooperationsvertrag verpflichtet den Praxispartner, die Studierenden fachlich adäquat einzusetzen. Die Praxispartner werden auf Basis des Modulhandbuchs über die Studieninhalte informiert und stehen mit dem jeweiligen Praxisphasenbetreuer/-in der Hochschule in Kontakt. Sollte eine fachlich adäquate Beschäftigung nicht mehr gegeben sein, kann der Studierende den Praktikumsvertrag kündigen.

Die Hochschule bietet Studierenden Informationen zu Agenturen, Unternehmen und Organisationen, die grundsätzlich als Praxispartner zur Verfügung stehen und bereits einen Kooperationsvertrag vereinbart haben. Kooperationsmöglichkeiten bestehen auch mit dem Gesamtverband Kommunikationsagenturen GWA (130 Mitglieder) und dem Content Marketing Forum (e.V.) (100 Mitglieder).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Kooperation mit Praxispartnern im Marketing und PR ein entscheidender Mehrwert insbesondere für die Praxisorientierung des Studiengangs und die Berufsbefähigung der Studierenden. Die Organisation der Praxisphasen und die Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen und den Partnerunternehmen sind vertraglich geregelt und nach Ansicht der Gutachtergruppe gut umgesetzt. Gemäß dem Eindruck der Gutachtergruppe sorgt die Hochschule für eine angemessene Qualitätssicherung der Praxisanteile.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig.

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise

4.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

4.3 Gutachtergruppe

Vertreterin/Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius, Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung, Ludwig-Maximilian-Universität München

Vertreterin/Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Jacqueline Otten, Professur Open Topics on Design, Media & Information, HAW Hamburg

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis: Ludger Bröcker, Dipl.-Designer im Bereich Kommunikation, Agravis Raiffeisen AG

Vertreterin/Vertreter der Studierenden: Marisa Kersten (B.A.), Absolventin der Berufsakademie für Bankwirtschaft Hannover (duales Studium Banking and Finance (B.A.))

5 Datenblatt

5.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	61 weiblich; 28 männlich (WS 17/18)

5.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	13.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	19.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	24.06.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Alumni, Praxispartner
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Arbeitsräume, Bibliothek

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)